

daß bei solchen Streitigkeiten unter Bundesgliedern, die zwar nicht zur Kompetenz der ordentlichen Gerichte gehören, bei welchen es aber gleichwohl auf die Entscheidung streitiger Rechtsfragen oder die Beweisführung über bestrittene Tatsachen ankomme, diese Entscheidung nicht durch den Bundesrat selbst, sondern durch eine zu diesem Zwecke anzuordnende Austrägalinstanz erfolgen werde und daß diese Art der Erledigung von Streitigkeiten unter Bundesgliedern durch die vorliegende Fassung nicht ausgeschlossen sei.“

Der Bevollmächtigte Hamburgs äußerte sich: „Zu Artikel 68 darf vorausgesetzt werden, daß, wenn Streitigkeiten zwischen Bundesstaaten an den Bundesrat gelangen, dieser dieselben, falls eine Ausgleichung nicht gelingen sollte, an ein Austrägalgericht verweisen werde, und daß die streitenden Teile bei den desfallsigen Beschlüssen des Bundesrats auf ihre Stimmen verzichten werden.“

Da diese Erklärungen der beiden Bevollmächtigten nicht einmal in einer Sitzung des verfassungsberatenden Reichstages abgegeben wurden, sie also noch weniger als die Ausführungen v. Savignys den Wert einer authentischen Interpretation für sich in Anspruch nehmen können — sind sie doch nach richtiger Ansicht nicht mehr als eine Darstellung der Wünsche der betreffenden Regierungen —, müssen wir entgegen v. Seydel zu der Überzeugung gelangen, daß der Bundesrat nicht verpflichtet ist, die Angelegenheit einer Austrägalinstanz zur Entscheidung zu übertragen, sondern daß er jederzeit auch durch eigenen Spruch gemäß Art. 76 I den Streit erledigen kann.

§ 11.

Hat nun der Bundesrat in der Streitigkeit zwischen den Bundesstaaten auf eine der drei genannten Weisen entschieden, dann haben sich die beiden Parteien diesem Spruche bedingungslos zu unterwerfen. Denn erst dann kann